

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Gewährung von Zuweisungen zu kommunalen Schulbaumaßnahmen nach Art. 10 des Bayerischen Finanzgleichgesetzes (BayFAG)**Bekanntmachung vom 7. September 2018**

Bezirk Oberbayern
 Kreisfreie Städte
 Landkreise
 Gemeinden
 Verwaltungsgemeinschaften
 Schulverbände
 Zweckverbände

Zuweisungsanträge gemäß Art. 10 BayFAG für den Neubau, die Erweiterung, den Umbau und die Generalsanierung von Schul- und Schulsportanlagen sowie die erstmalige Einrichtung von beruflichen Schulen, die im Lauf des Jahres 2019 eingereicht werden sollen, sind bis spätestens

23. November 2018

der Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 12.2, zu melden. Für die Meldung ist der Maßnahmen-Erhebungsbogen zu verwenden. Dieser kann von der Internetseite der Regierung von Oberbayern bezogen werden:

<http://www.regierung.oberbayern.bayern.de/formulare/sicherheit/05031/>

Aufzuführen sind nur die Schul- und Schulsport-Maßnahmen, für die im Jahr 2019 die Zustimmung zu einem vorzeitigen Maßnahmebeginn benötigt wird. Bereits in Vorjahren angemeldete Maßnahmen, für die noch kein Zuweisungsantrag gestellt worden ist, sind erneut aufzuführen. Vorhaben für Kindertageseinrichtungen sind nicht anzumelden.

Es muss damit gerechnet werden, dass Zuweisungsanträge für Schul- und Schulsport-Maßnahmen, die nicht zu dem o. g. Termin gemeldet werden, bei der Verteilung des Neuaufnahmevermögens im Jahr 2019 nicht mehr berücksichtigt werden können. Dies bedeutet auch, dass eine Zustimmung zu einem vorzeitigen Maßnahmebeginn dann frühestens im Jahr 2020 möglich sein wird.

München, 7. September 2018
 Regierung von Oberbayern

Maria Els
 Regierungspräsidentin

Landesentwicklung

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Hinweis auf Bekanntgabe und Veröffentlichung**Fünfte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Südostoberbayern:****Dreizehnte Fortschreibung „Land- und Forstwirtschaft“****Kapitel B III Land- und Forstwirtschaft**

In seiner Sitzung am 20. März 2018 hat der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbands Südostoberbayern die Fünfte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Südostoberbayern (Dreizehnte Fortschreibung) beschlossen. Diese Änderungsverordnung betrifft das Kapitel B III Land- und Forstwirtschaft.

Aufgrund von Art. 22 Abs. 1 Satz 2 BayLplG hat die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde mit Bescheid vom 3. Juli 2018 diese Fünfte Verordnung für verbindlich erklärt.

Hiermit wird gemäß Art. 18 Satz 1 2. Halbsatz und Art. 22 Abs. 1 Satz 3 2. Halbsatz BayLplG auf die Bekanntgabe und Veröffentlichung dieser Fünften Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Südostoberbayern hingewiesen. Die Änderung des Regionalplans liegt gemäß Art. 18 Satz 1 1. Halbsatz, Art. 22 Abs. 1 Satz 3 1. Halbsatz BayLplG ab heute bei der Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde (80538 München, Maximilianstraße 39, Zimmer 5418) während der für den Parteienverkehr festgelegten Zeiten zur Einsichtnahme aus. Darüber hinaus ist die Änderung in das Internet eingestellt („www.regierung.oberbayern.bayern.de“; Stichwort: Regionalplan Südostoberbayern (18)).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, der Verletzung des Entwicklungsgebots und von Mängeln des Abwägungsvorgangs sowie auf die Rechtsfolgen des Art. 23 BayLplG wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach Art. 23 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BayLplG beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung von Art. 23 Abs. 2 BayLplG beachtliche Verletzung des Art. 21 Abs. 1 Satz 1 BayLplG,
3. nach Art. 23 Abs. 3 BayLplG beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

4. eine nach Art. 23 Abs. 4 BayLplG beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres ab Bekanntmachung des Regionalplans gegenüber dem Regionalen Planungsverband Südostoberbayern, Geschäftsstelle, Bahnhofstraße 38, 84503 Altötting, schriftlich geltend gemacht werden; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

REGIONALER PLANUNGSVERBAND MÜNCHEN

Bekanntmachung

Tagesordnung

für die 249. Sitzung des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbands München am 25. September 2018 um 10:00 Uhr im Großen Sitzungssaal der Landeshauptstadt München.

1. Prof. Dr. (I) Elisabeth Merk, Stadtbaurätin der LH München und Baudirektorin Merle Bald, Projektleiterin „Freiham – ein neuer Stadtteil entsteht“
2. Entscheidung des Bay. Verfassungsgerichtshofs vom 17. Juli 2018 Volksbegehren zur Begrenzung des Flächenverbrauchs nicht zugelassen
3. Ausbau der Infrastruktur im Großraum München, Ergebnisse des Treffens Regionaler Planungsverbände mit dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr am 25. Juli 2018 in Oberhaching
4. Raumordnungsverfahren zum Einkaufszentrum „Lechpark“ in Untermeitingen, Landkreis Augsburg Stellungnahme des RPV München
5. Information über den Entwurf des Haushaltplanes 2019 des Planungsverbandes Äußerer Wirtschaftsraum München
6. Verschiedenes

REGIONALER PLANUNGSVERBAND MÜNCHEN

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Regionalen Planungsverbands München

vom 7. September 2018

Der Regionale Planungsverband München erlässt aufgrund von Art. 9 Abs. 1 und Abs. 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl S. 254) folgende Satzung:

„§ 1

Die Verbandssatzung des Regionalen Planungsverbands vom 18. Juni 2013 (im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 20/2013, S. 326 vom 4. Oktober 2013 veröffentlicht), in Kraft seit 5. Oktober 2013, wird wie folgt geändert:

§ 16 der Satzung wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird neu gefasst und lautet: „Die höchstens 30 Organisationen, die jeweils ein Mitglied in den Planungsbeirat entsenden, werden vom Planungsausschuss für die Dauer von sechs Jahren benannt. Die entsandten Planungsbeiräte beraten den Regionalen Planungsverband bei seinen Aufgaben nach § 3. Die Geschäftsordnung des Regionalen Planungsverbandes enthält in § 8 eine Liste der Organisationen, die jeweils einen Vertreter in den Regionalen Planungsbeirat entsenden.“

b) Absatz 2 entfällt.

c) Absätze 3, 4 und 5 bleiben unverändert und tragen die Bezeichnung Absätze 2, 3 und 4.

§ 2

Diese Änderung der Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.“

München, 7. September 2018

Stefan Schelle, Bürgermeister
Verbandsvorsitzender

Die Änderung der Satzung wurde der Regierung von Oberbayern mit Schreiben des Regionalen Planungsverbands vom 20.08.2018 gemäß Art. 9 Abs. 2 BayLplG angezeigt. Sie wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 S. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.